

TEIL A: Organisatorische Regelungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 07.12.2022, 5. Stück, Nr. 33.1, wird wie folgt geändert:

1. *Die Überschrift des § 11 lautet: „§ 11 Wahlordnung Universitätsrat“. § 11 Abs. 4 entfällt. Der bisherige § 12 wird zu § 13.*
2. *§ 12 samt Überschrift lautet:*

„§ 12 Wahlordnung Senat

(1) Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung regelt die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter folgender Personengruppen in den Senat:
 - (a) der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§ 25 Abs. 4 Z. 1 UG),
 - (b) der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z. 2 UG) und
 - (c) des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs. 4 Z. 3 UG).Jede dieser drei Personengruppen bildet einen eigenen Wahlkörper.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014, § 25 Abs. 4 Z. 4 UG). Das vertretungsbefugte Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt gibt die entsandten Mitglieder der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

(2) Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Gewählt wird grundsätzlich durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort. Bei Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund kann die Briefwahl gemäß Abs. 11 ausgeübt werden. Stimmberechtigt ist nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufscheint.

(3) Funktionsperiode und Konstituierung

Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres (§ 25 Abs. 5 UG). Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass der neu gewählte Senat spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senats zur Konstituierung zusammentreten kann. Der neu gewählte Senat kann sich bereits vor Beginn der Funktionsperiode konstituieren.

(4) Wahlbeauftragte / Wahlkommission

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z. 1 bis 3 UG genannten Personengruppen im Senat wählen jeweils eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten sowie eine erste und zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die oder der Wahlbeauftragte und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen zwar der betreffenden Personengruppe, nicht jedoch dem Senat angehören. Die oder der Wahlbeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden die Wahlkommission. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe nach den Bestimmungen des UG und dieser Wahlordnung. Sie hat alle zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben

erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu treffen. Dabei hat sie Anspruch auf die Unterstützung durch die Universitätsverwaltung.

(5) Aktives und passives Wahlrecht

1. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen bzw. als Beamtinnen bzw. Beamte der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind und der jeweiligen Personengruppe gem. Abs. 1 Z. 1 lit. a – c angehören.
2. Wer am Tag der Wahlausschreibung ohne Bezüge von den Dienstpflichten entbunden ist, ist nicht aktiv wahlberechtigt.
3. Bei einer Zugehörigkeit zu mehr als einer Personengruppe gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a – c ist der überwiegende Teil des Beschäftigungsausmaßes entscheidend; bei gleicher Verteilung des Beschäftigungsausmaßes ist das Wahlrecht in derjenigen Personengruppe auszuüben, die über die höhere Zahl an Mandaten im Senat verfügt. Das Wahlrecht darf nur in einer Personengruppe, das aktive und passive Wahlrecht nur in derselben Personengruppe ausgeübt werden.
4. Das Entsendungsrecht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (Abs. 1 Z. 2) bleibt von einem allfälligen Wahlrecht in einer der anderen Personengruppen unberührt.
5. Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität ist unzulässig (§ 20 Abs. 2 UG). Weiters ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unzulässig (§ 42 Abs. 2 UG). Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a – c dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht (§ 25 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit § 143 Abs. 63 UG).

(6) Ausschreibung der Wahl

1. Die Ausschreibung der Wahl muss spätestens zehn Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Rektorin oder den Rektor im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt erfolgen. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.
2. Die Wahlkundmachung hat mindestens zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl, wobei eine Mindestdauer von vier Stunden für die Möglichkeit zur Stimmabgabe vorzusehen ist,
 - die Zahl der je Personengruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
 - Zeitraum und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 - die Aufforderung, Wahlvorschläge unter Angabe eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten bis spätestens acht Wochen (vorbehaltlich neuerlicher Aufruf, s. Abs. 8 Z. 7) vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Wahlbeauftragten einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können,
 - die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in Abs. 8 Z. 2 genannte Mindestzahl an Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat,
 - die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
 - die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können,
 - nähere Bestimmungen für die Briefwahl,
 - den Namen der oder des jeweiligen Wahlbeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(7) Verzeichnis der Wahlberechtigten

1. Die Universitätsverwaltung hat der oder dem jeweiligen Wahlbeauftragten spätestens eine Woche nach der Wahlausschreibung ein Verzeichnis der am Tag der Wahlausschreibung aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.
2. Das Verzeichnis ist mindestens eine Woche lang im Bereich der Universitätsverwaltung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Wahlkommission binnen drei Werktagen nach Ende der Auflagefrist. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

(8) Wahlvorschläge

1. Jede und jeder aktiv und passiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge in Form einer gereihten Liste einbringen. Diese müssen bis spätestens acht Wochen (vorbehaltlich neuerlicher Aufruf, s. Z. 7) vor der Wahl bei der oder dem Wahlbeauftragten eingelangt sein, eine Listenbezeichnung enthalten und eine oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Bei Fehlen einer Listenbezeichnung gilt der Name der einbringenden Person (Familiename, Vorname) als Listenbezeichnung. Wird keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt die oder der Erstgereichte als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter.
2. Wahlvorschläge für die Personengruppen gem. Abs. 1 Z. 1 lit. a und b haben mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten, wie es der Hälfte der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Bei einer ungeraden Anzahl an zu vergebenden Mandaten erfolgt die Berechnung der Mindestanzahl an Kandidatinnen und Kandidaten, indem die Anzahl der zu vergebenden Mandate rechnerisch um ein Mandat reduziert wird. Wahlvorschläge für die Personengruppe gem. Abs. 1 Z. 1 lit. c müssen mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die Mindestanzahl an Kandidatinnen und Kandidaten, wird er nicht zugelassen.
3. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist gemäß § 20a Abs. 4 UG zu berücksichtigen, dass mindestens 50vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies kann beispielsweise durch die durchgängige Abfolge von Frauen und Männern (Reißverschlussystem) oder durch vorrangiges Positionieren der Frauen auf der Liste umgesetzt werden.
4. Wahlvorschläge für die Personengruppe gem. Abs. 1 Z. 1 lit. b haben zumindest eine Person mit Lehrbefugnis zu enthalten. Erfüllt ein Wahlvorschlag diese Vorgabe nicht, wird er nicht zugelassen.
5. Jedem Wahlvorschlag muss die eigenhändig unterfertigte Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Kandidatinnen und Kandidaten beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Kandidatinnen und Kandidaten, denen die Wählbarkeit fehlt (insbes. ist § 25 Abs 4 letzter Satz in Verbindung mit § 143 Abs. 63 UG zu beachten), sind ebenso zu streichen. Werden Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, so rücken die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihe auf. Weist der Wahlvorschlag durch die Streichung nicht mehr die Mindestanzahl an Kandidatinnen und Kandidaten (vgl. Z. 2) auf, ist der Wahlvorschlag der oder dem Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung rückzuübermitteln. Nachnominierte Kandidatinnen oder Kandidaten sind den bereits nominierten Kandidatinnen und Kandidaten nachzureihen.
6. Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich nach Ende der Einreichfrist zu prüfen und binnen zwei Arbeitstagen der oder dem Zustellungsbevollmächtigten im Fall von verbesserungsfähigen Mängeln einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, der binnen weiterer zwei Arbeitstagen zu erfüllen ist. Kommt die oder der Zustellungsbevollmächtigte dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nach, ist der Wahlvorschlag nicht zuzulassen. Die Entscheidung der Wahlkommission über die Zulassung der Wahlvorschläge ist endgültig. Die gültigen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens (Datum, Uhrzeit) zu nummerieren.
7. Wenn sich nach der Prüfung der (allenfalls verbesserten) Wahlvorschläge ergibt, dass in einer Personengruppe nur ein Wahlvorschlag oder insgesamt nicht mindestens die eineinhalbfache Anzahl (abgerundet) an Kandidatinnen und Kandidaten vorliegt, als in der jeweiligen Personengruppe Mandate zu vergeben sind, sind die Wahlberechtigten durch die jeweilige Wahlkommission darüber zu informieren und es ist neuerlich zur Einbringung von Wahlvorschlägen binnen zwei Wochen aufzurufen. Eine Bekanntmachung der bereits eingereichten Wahlvorschläge sowie deren Kandidatinnen und Kandidaten durch die Wahlkommission hat zu unterbleiben. Bereits eingebrachte Wahlvorschläge gelten weiterhin als in dieser Form eingebracht, außer die oder der Zustellungsbevollmächtigte gibt gegenüber der Wahlkommission die Zurückziehung oder Änderung des Wahlvorschlags bekannt. Der Aufruf zur Einbringung von weiteren Wahlvorschlägen ist in geeigneter Weise (auf elektronischem Weg) bekanntzumachen. Die Bestimmungen zu

Wahlvorschlägen sind auch auf die nach einem neuerlichen Aufruf eingebrachten Wahlvorschläge anzuwenden. Sollte auch nach einem neuerlichen Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag vorliegen, so ist die Wahl durchzuführen, sofern die im 1. Satz genannte Mindestanzahl an Kandidatinnen und Kandidaten gegeben ist.

8. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 20a Abs. 4 und § 42 Abs. 8d UG). Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob die Wahlvorschläge den Vorgaben des § 20a Abs. 4 UG entsprechen.
9. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind umgehend nach Mitteilung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über einen Einspruchsverzicht oder nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Wahl durch die oder den Wahlbeauftragten in geeigneter Weise (auf elektronischem Weg) bekanntzumachen und am Wahltag im Wahllokal auszuhängen.

(9) Stimmzettel

Die jeweilige Wahlkommission hat Stimmzettel in der geeigneten Form vorzubereiten, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge mit der jeweiligen Listenbezeichnung in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Ein Feld für das Ankreuzen des jeweiligen Wahlvorschlags ist vorzusehen.

(10) Durchführung der Wahl und Niederschrift

1. Die Wahlkommission kann zur Unterstützung bei der Wahl weitere Personen der jeweiligen Personengruppe beziehen.
2. In den Wahlzellen sind die Listen mit den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge auszuhängen.
3. Die Wahl wird, vorbehaltlich der Möglichkeit zur Briefwahl, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der oder dem Wahlbeauftragten ihre oder seine Identität nachzuweisen, wenn sie oder er der oder dem Wahlbeauftragten nicht persönlich bekannt ist.
4. Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel gem. Abs. 9. Dieser ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der Wählerin oder des Wählers eindeutig hervorgeht.
5. Die oder der Wahlbeauftragte hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen.

(11) Briefwahl

1. Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z.B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) verhindert sein werden, können unter Angabe des Verhinderungsgrundes bei der oder dem Vorsitzenden des Senats die Stimmabgabe per Briefwahl beantragen. Der Antrag ist ab Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten bis längstens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich an das Büro des Senats oder persönlich im Büro des Senats einzubringen.
2. Die oder der Vorsitzende des Senats hat bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Wahlbehelfe für die Briefwählerinnen und Briefwähler vorbereiten zu lassen:
 - (a) Stimmzettel,
 - (b) Wahlkuvert (Briefumschlag ohne Gummierung, ident mit jenen, die beim Wahlvorgang selbst verwendet werden),
 - (c) ein größeres Rücksendekuvert mit vorgefertigter Adressierung an das Büro des Senats, Unterschriftsfeld und Absenderin oder Absender,
 - (d) die Listen mit den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge,

- (e) einen Auszug aus der Wahlordnung betreffend die Regelungen zur Briefwahl.
3. Die Wahlbehelfe können frühestens mit Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und spätestens am Tag vor der Wahl nach Feststellung der Identität persönlich im Senatsbüro behoben werden. Die Übergabe der Wahlbehelfe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Eine Übergabe an eine Vertrauensperson ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorgelegt wird und die Identität sowohl der oder des Wahlberechtigten als auch der oder des Bevollmächtigten nachgewiesen wird.
 4. Nach der Stimmabgabe hat die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu stecken. Dieses darf mit keinerlei Vermerken beschriftet werden. Das Wahlkuvert wird in das Rücksendekuvert geschoben. Dieses ist zu verschließen und an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben und an das Büro des Senats zu retournieren.
 5. Die Rücksendekувerts müssen rechtzeitig bis zum Tag vor dem Wahltag im Büro des Senats einlangen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden. Die Rücksendekувerts sind bis zur Wahl im Büro des Senats unter Verschluss zu verwahren und unmittelbar vor Beginn der Wahl gemeinsam mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten der oder dem jeweiligen Wahlbeauftragten zu übergeben.
 6. Die oder der Wahlbeauftragte hat im Beisein ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken, die Rücksendekувerts zu öffnen und die Wahlkувerts in ungeöffnetem Zustand in die Wahlurne einzuwerfen.
 7. Nimmt die oder der Wahlberechtigte die beantragte Briefwahl nicht in Anspruch, bleibt die Wahl durch persönliche Abgabe des ausgefolgten Stimmzettels gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung zulässig.

(12) Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit hat die oder der Wahlbeauftragte im Zusammenwirken mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.
2. Die oder der Wahlbeauftragte hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu ermitteln: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Als Wahlzahl gilt die x-te Zahl der in absteigender Reihenfolge angeschriebenen Zahlen, wobei x die Anzahl der zu vergebenden Mandate der betreffenden Personengruppe ist (d'Hondt'sches Verfahren).
3. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, wie die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, entscheidet das Los. Das Los ist durch die 2. Stellvertreterin oder den 2. Stellvertreter unter der Aufsicht der oder des Wahlbeauftragten sowie der 1. Stellvertreterin oder des 1. Stellvertreters zu ziehen.
4. Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind, gereiht entsprechend ihrer Nennung, jene Kandidatinnen und Kandidaten, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten folgen.
5. Befindet sich unter den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Personengruppe nach Abs. 1 Z. 1 lit. b keine Person mit Lehrbefugnis, so ist ein Mandat jedenfalls jener Person mit Lehrbefugnis zuzuteilen, die auf dem stimmenstärksten Wahlvorschlag genannt ist (§ 25 Abs. 4 Z. 2 UG). Kommen dabei mehrere Personen in Frage, so entscheidet die Reihung auf dem Vorschlag. Die so bestimmte Person gilt als gewähltes Mitglied und tritt

an die Stelle jenes Mitglieds desselben Wahlvorschlags, das bei den Gewählten zuletzt gereiht ist.

6. Ist die Besetzung der entsprechend dem Wahlergebnis auf einen Wahlvorschlag entfallenden Mandate wegen vollständiger Erschöpfung des Wahlvorschlags nicht möglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen. Die für die Zuteilung von Mandaten geltenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.
7. Wird nur ein Wahlvorschlag für eine Personengruppe eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl für diese Personengruppe unverzüglich zu wiederholen. § 20 Abs. 3 UG findet Anwendung.
8. Die oder der Wahlbeauftragte hat unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veranlassen.

(13) Einsprüche gegen die Wahl

1. Jede oder jeder aktiv und passiv Wahlberechtigte kann binnen einer Woche ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt bei der oder dem Wahlbeauftragten schriftlich einen begründeten Einspruch wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren einbringen.
2. Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen. Dem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen.
3. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die rechnerisch unrichtige Ermittlung des Wahlergebnisses (inkl. Mandatzuteilung) und wird diesem stattgegeben, so ist das Wahlergebnis richtig zu stellen, die erfolgte Verlautbarung des Wahlergebnisses zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(14) Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Vertretung

1. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das auf demselben Wahlvorschlag nächstgereichte Ersatzmitglied als Mitglied in den Senat nach. Verzichtet ein Ersatzmitglied zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so scheidet dieses Ersatzmitglied aus und ist bei späteren Nachrückungen nicht zu berücksichtigen.
2. Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die nicht Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, sind aktiv und passiv wahlberechtigt in der Personengruppe gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a, solange sie die Leitung ausüben. Gewählte Mitglieder bleiben dies für die gesamte Funktionsperiode des Senates, auch wenn sie die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben nicht mehr ausüben. Das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, das nicht Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ist, ist nur möglich, wenn das Ersatzmitglied zum Zeitpunkt des Nachrückens die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben ausübt.
3. Die Mitgliedschaft im Senat endet, wenn die Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe, als deren Vertreterin oder Vertreter das Mitglied gewählt wurde, nicht mehr vorliegt.
4. Ist ein Mitglied für längere Zeit infolge einer Entbindung von den Dienstpflichten unter Entfall der Bezüge (z.B. Karenzierung) verhindert, so wird es durch das auf demselben Wahlvorschlag nächstgereichte Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung vertreten. Die Dauer der Verhinderung ist der oder dem Senatsvorsitzenden bekannt zu geben.
5. Ist nach Ausscheiden eines Mitglieds das Nachrücken eines Ersatzmitglieds aufgrund vollständiger Erschöpfung des Wahlvorschlags nicht möglich, ist das freie Mandat demjenigen Wahlvorschlag zuzuteilen, dem dieses gemäß den Regelungen über die

Zuteilung der Mandate zusteht. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds.“

3. *Der bisherige § 13 wird zu § 14.*
4. *In § 14 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 03.07.2024, 22. Stück, Nr. 110.1, wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 eingefügt:*

„(10) Die Änderungen in § 11, § 12 samt Überschrift, § 13 und § 14 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 03.07.2024, 22. Stück, Nr. 110.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 12 ist erstmals anzuwenden auf die Wahl des Senats mit Funktionsperiode ab 01.10.2025.“